



Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen; GZ IV C 8 – S 2282-1/18/10003; DOK 2018/0288793

Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen verpflichtet, einen bestimmten Teil des Einkommens steuerfrei zu stellen. Dieser sogenannte Grundfreibetrag muss stetig an die wirtschaftlichen Verhältnisse und den in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf angepasst werden. Mit dem vorgelegten Referentenentwurf soll der Grundfreibetrag im Einkommensteuerrecht für die Jahre 2019 und 2020 deshalb angehoben werden. Gleichzeitig soll mit einem höheren Kinderfreibetrag den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden. Dabei bleibt der Referentenentwurf weit hinter den Erwartungen der Bürger und Familien zurück. Anders als der Titel des Vorhabens „Familientlastungsgesetz“ vermuten lässt, wird durch die geringfügige Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags lediglich die verfassungskonforme Besteuerung sichergestellt. Es handelt sich also nicht um politisch motivierte Entlastungen, sondern nur um das verfassungsrechtlich notwendige Pflichtprogramm. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hält daher deutliche Nachbesserungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für erforderlich, um dem Versprechen aus dem Gesetzestitel und auch den Versprechen im Bundestagswahlkampf 2017 gerecht zu werden.

Im Einzelnen:

Anpassung des Grundfreibetrags, § 32a Abs. 1 EStG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Grundfreibetrag von aktuell 9.000 Euro 2019 auf 9.168 Euro und dann 2020 auf 9.408 Euro steigt.

Aufgrund der geringfügigen Anhebung dürfe der Gesetzgeber lediglich den Mindestvorgaben aus dem Existenzminimumbericht gerecht werden. Höhere Steuerfreibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen jedoch möglich. Diese Möglichkeit wurde in den zurückliegenden Jahren jedoch nur unzureichend genutzt. Unterm Strich führt dies dazu, dass selbst Steuerzahler, die bei einer 40-Stunden-Woche den Mindestlohn von gegenwärtig 8,84 Euro/Stunde erhalten, Lohnsteuer zahlen müssen. Die Lohnsteuerbelastung im Mindestlohnbereich wird trotz des

neuen Tarifvorschlags und des geplanten höheren Grundfreibetrags weiter ansteigen, wie angeschlossenere Berechnung verdeutlicht:

Bei einem verstetigten Monatsgehalt von 1.532 Euro werden in der Steuerklasse I zurzeit (Tarif 2018) monatlich gut 83 Euro Lohnsteuer abgezogen. Ab dem Jahr 2019 könnte der Mindestlohn auf 9,19 Euro/Stunde steigen, was bei einem Vollzeitbeschäftigten zu einem Bruttogehalt von knapp 1.600 Euro, also zu einem Plus von rund 60 Euro im Monat führt. Trotz der geplanten Tarifänderung würde sich in diesem Beispiel die Lohnsteuer auf 93 Euro erhöhen. Durch den höheren Mindestlohn wird auch der Fiskus höhere Steuern einnehmen. Hier sollte überdacht werden, ob dieser Effekt mit dem sozialpolitisch gewünschten Ziel des Mindestlohns im Einklang steht.

Jahr/Tarif	Stundenlohn	Verstetigter Monatslohn/ Vollzeit (40 h)	Lohnsteuer
2018	8,84 Euro	1.532 Euro	83,41 Euro
2019	9,19 Euro*	1.593 Euro	93,41 Euro**

*Single, Steuerklasse I, keine Kirchensteuer, gesetzlich kranken- und rentenversichert; *Angaben nach Presseberichten, ** im Tarif gem. FamEntlG.*

Angesichts der hohen Steuereinnahmen stehen ausreichende Einnahmen zur Verfügung, um Bürger und Betriebe tatsächlich zu entlasten. Insbesondere Beschäftigte im Bereich des Mindestlohns sollten aus unserer Sicht keine bzw. nur eine sehr geringe Lohn-/Einkommensteuer entrichten müssen. Dies wird mit dem vorgeschlagenen Tarif nicht erreicht.

Petition: Eine deutlichere Freistellung des steuerlichen Existenzminimums ist angezeigt. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Grundfreibeträge für 2019 und 2020 sollten deutlich stärker angehoben werden, um Bürgern einen höheren Anteil ihres Einkommens steuerfrei zu belassen. Insbesondere im Hinblick auf die Anpassung des Mindestlohns ist eine stärkere Anhebung erforderlich.

Abbau der kalten Progression, § 32a EStG-E

Zum Abbau der sog. kalten Progression werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben. Maßstab für die Verschiebung ist nach der Begründung zum Referentenentwurf die voraussichtliche Inflationsrate des Jahres 2018/2019. Dies führt zu einer Verschiebung um 1,84 Prozent bzw. 1,95 Prozent.

Wir begrüßen, dass der Deutsche Bundestag 2015 beschlossen hat, den Einkommensteuertarif durchgehend um Inflationseffekte zu bereinigen. Die seither erfolgten Indexierungen der Einkommensteuertarife 2016, 2017 und 2018 haben die sogenannte kalte Progression jedoch nur

gedämpft und nicht vollständig beseitigt. Denn bei diesen Tarifreformen wurden nur die Inflationsraten seit dem Jahr 2014 berücksichtigt. Die letzte diesen Reformen vorangegangene Neufassung der kompletten Tarifformel betraf den Einkommensteuertarif 2010. Eine vollständige Beseitigung der kalten Progression hätte deshalb die ab dem Jahr 2011 aufgelaufene Inflation berücksichtigen müssen. Das anstehende Gesetzgebungsverfahren zum Familienentlastungsgesetz bietet nun die Chance, im Sinne des Abbaus der kalten Progression die fehlenden Inflationsraten der Jahre 2011, 2012 und 2013 sowie 2018 und 2019 bei der Tarifindexierung zu berücksichtigen. Auf diese Weise ergäbe sich eine deutlich stärkere Verschiebung der Eckwerte im Vergleich zum Referentenentwurf, wie Sie dem nachfolgenden Vorschlag unseres finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts – Deutsches Steuerzahlerinstitut – (DSi) entnehmen können. Dieser Tarifvorschlag berücksichtigt die Inflation, die ab dem Basisjahr 2010, also im Zeitraum 2011 bis 2019, voraussichtlich aufläuft (rd. 13,6 Prozent). Hierbei sind die im Referentenentwurf unterstellten Inflationsraten für 2018 und 2019 berücksichtigt. Auch der im Referentenentwurf veranschlagte Grundfreibetrag 2019 wurde hier zunächst beibehalten.

§ 32a EStG

(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2019 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 168 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 9 169 Euro bis 15 305 Euro: $(850 * y + 1 400) * y$;
3. von 15 306 Euro bis 60 090 Euro: $(201,3 * z + 2 397) * z + 1 179,51$;
4. von 60 091 Euro bis 284 911 Euro: $0,42 * x - 9 286,07$;
5. von 284 912 Euro an: $0,45 * x - 17 833,52$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15305 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Insgesamt gewährleistet diese Indexierung, dass im Jahr 2019 jedes zu versteuernde Einkom-

men, das nach dem Jahr 2010 um rund 13,6 Prozent gestiegen ist, dem gleichen Durchschnittssteuersatz unterliegt, wie das entsprechend kleinere Einkommen im Tarif 2010. Somit erfolgt ein vollständiger Abbau der kalten Progression. Das entlastet Bürger und Betriebe in einem deutlich höheren Umfang, als bisher im Referentenentwurf vorgesehen. Die Auswirkungen werden im beigefügten Tableau für einen Single und eine Familie mit zwei Kindern aufgezeigt.

Petition: Die Tarifeckewerte sollten deutlich stärker verschoben werden, um den Effekt der kalten Progression komplett abzubauen und nicht lediglich abzuschwächen. Mit einem Tarif „auf Rädern“ ließe sich die Problematik gänzlich vermeiden, denn der Steuertarif würde automatisch – ohne neuerliches Zutun des Gesetzgebers – angepasst werden. In vielen Industriestaaten ist diese automatische Anpassung längst Standard. Dazu zählen wirtschaftliche wichtige Staaten wie beispielsweise Schweiz, Kanada, USA oder Belgien.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
15. Juni 2018*